

585 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

# Bericht

des  
Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (551 der Beilagen), betreffend das Gesetz vom ... Dezember 1919 über die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens.

Am 31. Dezember 1919 läuft das Notenprivilegium der Österreichisch-ungarischen Bank ab. Nach dem Friedensvertrag sind wir bekanntlich verpflichtet, von diesem Zeitpunkt an für unser Notenwesen selbständige Vorkehrungen zu treffen. In der kurzen Zeit der Ratifizierung des Staatsvertrages von St. Germain bis hente war es der Regierung unter den bekannten Sorgen des Alltags nicht möglich, die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Die Vorlage der Staatsregierung bezweckt daher, der Regierung die Ermächtigung zu erteilen, mittels Vollzugsanweisung die notwendigen Verfügungen zu erlassen. Im wesentlichen dürfte interimistisch das bisher mit der Österreichisch-ungarischen Bank bestehende Über-einkommen über den 31. Dezember 1919 hinaus verlängert werden. Im § 2 des Gesetzes ist der Regierung die Verpflichtung auferlegt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen und getroffenen Vereinbarungen der Nationalversammlung unmittelbar bei ihrem Zusammentritt vorzulegen. Der Ausschuss hat mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Gesetzes ohne Debatte und einstimmig der beigedruckten Vorlage der Staatsregierung seine Zustimmung erteilt und stellt den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschluss erheben.“

Wien, 16. Dezember 1919.

Dr. Waber,  
Obmannstellvertreter.

Allina,  
Berichterstatter.

2

**585 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.****Gesetz**

vom . . Dezember 1919

über

**die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen  
auf dem Gebiete des Notenbankwesens.**

**Die Nationalversammlung hat beschlossen:**

**§ 1.**

Die Staatsregierung wird im Hinckle auf den mit 31. Dezember 1919 bevorstehenden Ablauf des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank ermächtigt, die zur vorläufigen Regelung des Notenbankwesens bis zur Errichtung einer neuen Notenbank oder bis zu anderweitiger gesetzlicher Anordnung notwendigen Verfügungen — unbeschadet der aus dem Staatsvertrage von St. Germain sich ergebenden Ansprüche und Verbindlichkeiten — mittels Vollzugsanweisung zu treffen.

**§ 2.**

Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen und getroffenen Vereinbarungen sind der Nationalversammlung bei ihrem nächsten Zusammenentreten zur Beschlussfassung vorzulegen.

**§ 3.**

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge ist die Staatsregierung betraut.